

Zeitschrift: Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Annuaire Suisse d'histoire économique et sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 36 (2021)

Artikel: Reiche im Sozialismus? : Erbschaftssteuerrakten als Schlüssel zur
Erforschung von Vermögensverhältnissen in der DDR

Autor: Grundig, Ronny

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-958405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ronny Grundig

Reiche im Sozialismus?

Erbschaftssteuerakten als Schlüssel zur Erforschung von Vermögensverhältnissen in der DDR

Rich people in socialist systems? Inheritance tax files as an entry point to research wealth in the German Democratic Republic

In order to improve historical research on social inequality in the German Democratic Republic, this article uses inheritance tax case files to analyze the process of bequeathing and inheriting money and wealth. Such new approaches are necessary due to the dearth of available data on wealth distribution or structures in Germany before the late 1980s. Until now, individual tax files, which provide insights into individual wealth structures, have not been used for historical research due to legal restrictions (Steuergeheimnis). Through the analysis of inheritance tax files from the former German Democratic Republic, I show that inheritance taxation was not as confiscatory as it has often been portrayed. Furthermore, inheritances received from deceased relatives who lived in West Germany (or other western European states) gave citizens of the German Democratic Republic a chance to dramatically raise their standard of living. Large foreign currency sums could be used as leverage to negotiate with authorities, for example to obtain extended foreign travel privileges. This contribution also underscores that over time inherited wealth gave a small portion of the East German population an advantage in starting over after the reunification of Germany in 1990.

Vermögen fasziniert. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg hatte der in Ungnade gefallene preussische Beamte Rudolf Martin für alle Einzelstaaten des Deutschen Reiches die «Jahrbücher der Millionäre» veröffentlicht, in denen er Vermögens- und Einkommensschätzungen auf der Basis von Steuerdaten vornahm und die Vermögen der Grösse nach geordnet präsentierte. Eine Ironie der Geschichte bestand darin, dass seine Strafversetzung ins Statistische Reichsamt dieses Vorhaben erst

möglich gemacht hatte.¹ Auch die gegenwärtige deutsche Gesellschaft kennt diese Art des Vermögensrankings. Mittlerweile werden nicht mehr nur die 500 reichsten Deutschen, sondern auch «die 1001 größten Vermögen» jährlich vom *Manager Magazin* publiziert.² Aus zeithistorischer Sicht ist es deutlich schwieriger, sich den Vermögensstrukturen und dem Vermögenshandeln im 20. Jahrhundert zu nähern. Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts mit ihren Krisen und Kriegen hatte das Interesse der bundesdeutschen Forscher*innen an Vermögen und ihren Besitzer*innen aus dem Blick geraten lassen.³ Im zweiten deutschen Staat, der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), war die Überwindung ökonomischer Ungleichheiten Staatsräson und Vermögen war kein individuelles, sondern ein kollektiv gedachtes Phänomen.⁴ Das aus Enteignung und Zwangskollektivierung geschaffene «Volksvermögen» war der augenscheinlichste Beleg dieser ideologischen Umdeutung von individuell zugeordnetem Privateigentum. Beide deutsche Staaten hatten nur wenig Informationen über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse Einzelner und über die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Vermögen gesammelt. Auch aufgrund der Quellenproblematik liegen bisher nur sehr punktuell Ergebnisse zu reichen Individuen und Familien in Deutschland sowie zum Umgang mit Vermögen⁵ vor.⁶ In diesem Beitrag soll daher der Frage nachgegangen werden, wie Vermögensver-

- 1 Für die hilfreichen Kommentare bedanke ich mich bei der Gutachterin, den Herausgeber*innen sowie meinen Kollegen am Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung in Potsdam, Nikolai Okunew, René Schlott und Winfried Süß. Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Jahrbücher vgl. Eva Maria Gajek, Sichtbarmachung von Reichtum. Das Jahrbuch des Vermögens und Einkommens der Millionäre in Preussen, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 54, 2016, S. 79–108.
- 2 Christoph Neßhöver, Andreas Bornefeld, Reichste Deutsche. Die 1001 grössten Vermögen, in: *Manager Magazin*, 30. 9. 2019.
- 3 Als Überblick zur Wahrnehmung sozialer Ungleichheitsverhältnisse nach 1945 vgl. Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bundesrepublik und DDR 1949–1990*, Bonn 2010, S. 110–113, hier S. 110.
- 4 Jens Gieseke, Gab es Reichtum in der DDR? Zu Strukturen, Selbstdarstellungen und kollektiven Wahrnehmungen im Staatssozialismus, in: Eva Maria Gajek, Anne Kurr, Lu Seegers (Hg.), *Reichtum in Deutschland. Akteure, Räume und Lebenswelten im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2019, S. 329–347, hier S. 329.
- 5 Vgl. hierzu etwa Simone Derix, *Die Thyssens. Familie und Vermögen*, Paderborn 2016. Zudem sind einige Forschungsprojekte noch nicht abgeschlossen, so etwa das Habilitationsprojekt von Jürgen Dinkel zur Vermögensvererbung. Erste Ergebnisse finden sich bei Jürgen Dinkel, *Erben und Vererben in der Moderne. Erkundungen eines Forschungsfeldes*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 56, 2016, S. 81–108.
- 6 Wichtige Ausnahmen bilden sowohl die «Arisierung» jüdischer Vermögen als auch die «Wiedergutmachung» gegenüber jüdischen Vermögensbesitzer*innen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Vgl. zur «Arisierung» Frank Bajohr, «Arisierung» in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933–1945, Hamburg 1997; zum Raub jüdischer Vermögen Christiane Kuller, *Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland*, München 2013; zur «Wiedergutmachung» Konstantin Goschler, *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*, Göttingen 2005.

hältnisse und Vermögensungleichheit in Deutschland nach 1945 untersucht werden können, wenn Steuerstatistiken und sozial- beziehungsweise wirtschaftswissenschaftliche Quellen- und Datenbestände nur unzureichend vorhanden sind.⁷ Es wird nötig sein, möchte ich argumentieren, in grösserem Umfange auf serielle Massenakten aus Verwaltungsverfahren zurückzugreifen, um Wissen über die Vermögensverhältnisse zu generieren und so bestehende Vorstellungen über soziale Ungleichheit infrage zu stellen. Daher werden zunächst Erbschaftssteuerakten⁸ als mögliche und bisher ungenutzte Quellen historischer Vermögensforschung zu Deutschland im 20. Jahrhundert näher beleuchtet. Im zweiten Teil wird das Erben als soziale Praxis am Beispiel der DDR dargestellt. Dazu wird erst auf die Rolle von internationalen Erbfällen eingegangen, die Vermögensverhältnisse und Konsummöglichkeiten signifikant beeinflussten und Erb*innen gleichzeitig neue Handlungsspielräume gegenüber staatlichen Stellen eröffneten, da diese an der Einfuhr von Devisen interessiert waren. Danach sollen Ergebnisse analysierter DDR-Erbschaftssteuerakten dazu anregen, bestehende Vorstellungen zur Rolle von Vermögen im Sozialismus, aber auch im Prozess der Wiedervereinigung zu überdenken.⁹

Erbschaftssteuerakten als Quellen historischer Vermögensforschung

Mit Erbschaftssteuerakten lassen sich sowohl die Vermögensstruktur als auch das Vermögenshandeln einer Person untersuchen.¹⁰ Akten aus Steuerverfahren sind aufgrund langer Schutz- und Sperrfristen (Steuergeheimnis) in Deutschland bis-

7 Als Überblick zu Forschungsfragen, Themenfeldern und Methoden historischer Reichtumsforschung vgl. Gajek/Kurr/Seegers (Anm. 4); das Heft: Reichtumsgeschichte, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Heft 11/12, 2019; Winfried Süß, Jochen Jorendt (Hg.): Reichtum (WerkstattGeschichte 73), 2016. Zum Überblick der Entwicklung sozialwissenschaftlicher Reichtumsforschung in Deutschland vgl. Dorothee Spannagel, Reichtum in Deutschland – sozialwissenschaftliche Perspektiven, in: Gajek/Kurr/Seegers (Anm. 4), S. 348–362, bes. S. 349–354.

8 Ein Überblick zu Nutzungsmöglichkeiten und rechtlichen Fragen von Akten verschiedener Steuerverfahren findet sich bei Sina Westphal, Serielle Steuerakten, in: Jens Heckl (Hg.), Unbekannte Quellen. «Massenakten» des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Bd. 2, Düsseldorf 2012, S. 166–177.

9 Zu Verflechtungsaspekten in anderen Forschungsfeldern der Zeitgeschichte Frank Bösch (Hg.), Geteilte Geschichte. Ost- und Westdeutschland 1970–2000, Göttingen 2015; erste grundlegende Überlegungen zu einer deutsch-deutschen Perspektive auf die Vermögensvererbung finden sich bei Eva Maria Gajek, Erben über Grenzen. Deutsch-deutsche Erbschaften nach 1945, in: Jürgen Dinkel, Dirk van Laak (Hg.), Reader – Erben und Vererben in der Moderne, Justus-Liebig-Universität Giessen, Juli 2016, 38–50.

10 Die Vererbungspraktiken lassen sich auch mit Nachlassgerichtsakten untersuchen, diese sind jedoch hinsichtlich der Untersuchung der Vermögensstruktur deutlich weniger aufschlussreich. Vgl. zum Potenzial solcher Akten Marianne Kosmann, Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnis und Erbprozess, Wiesbaden 1998.

her nicht für die zeithistorische Forschung genutzt worden. Sie bündeln Dokumente unterschiedlichen Ursprungs: Zunächst enthalten sie das im Rahmen der Steuerveranlagung produzierte Schriftgut, also die Erbschaftssteuererklärung der Erb*innen, amtliche Dokumente zur Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen und das Ergebnis der Steuerveranlagung, den Erbschaftssteuerbescheid. Waren bereits zu Lebzeiten Schenkungen erfolgt, die von Relevanz für die Berechnung der Erbschaftssteuer waren, so sind auch Dokumente zu diesen Vermögenstransfers enthalten. Da Kreditinstitute und Versicherungsfirmer gesetzlich verpflichtet waren, dem Finanzamt nach dem Tod einer Person genaue Angaben zu Geld- und Wertpapiervermögen beziehungsweise Kapitallebensversicherungen zu übermitteln, lässt sich die Vermögenssituation der Verstorbenen ebenso rekonstruieren wie die Vermögensstruktur.

Darüber hinaus enthalten Erbschaftssteuerakten auch Dokumente von Nachlassgerichten und Standesämtern. Neben Dokumenten, aus denen sich biografische Informationen gewinnen oder vervollständigen lassen, handelt es sich hierbei vor allem um Erbscheine und letztwillentliche Erbregelungen. Da im Regelfall nicht nur der buchstäblich letzte Wille Eingang in die Akte fand, sondern alle im Verlauf eines Lebens verfassten notariell beglaubigten Testamente und Erbverträge, ist es auch möglich, Veränderungen der Erbregelungen im Laufe des Lebens nachzuvollziehen.

Selbstredend haben Erbschaftssteuerakten als Quellen auch ihre Beschränkungen. Die Zahl steuerpflichtiger Erbschaften dürfte aufgrund von (hohen) Freibeträgen naher Angehöriger nur einen Bruchteil der gesamten Erbschaften ausmachen. Zwar lassen sich über die Besteuerungsquote von Erbschaften in der DDR keine validen Aussagen treffen, doch ein Blick auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik zeigt, dass dort zwischen 1953 und 1962 nur etwas mehr als 321 000 Erbschaften steuerpflichtig geworden waren, während jährlich etwa 600 000 bis 800 000 Personen verstarben.¹¹ Beim Umfang verfügbarer Erbschaftssteuerakten sind nach den bisherigen Archivrecherchen des Verfassers für beide deutsche Staaten deutliche Unterschiede zu erwarten, die auf die unterschiedliche Stellung der Finanzämter im System der Finanzverwaltung und der Kassationspraxis in westdeutschen Landesarchiven zurückzuführen sind. In der BRD wickelten in den einzelnen Bundesländern spezialisierte Finanzämter die Verfahren zu vermögensbezogenen Steuern ab. Deren Bestände scheinen nur unregelmässig durch die Landesarchive übernommen worden zu sein oder waren im Zeitverlauf kassiert worden, so dass derzeit nur wenige Tausend Fälle nutzbar sind.¹² In der DDR waren die Steuerabteilungen der

11 Vgl. Tab. 4: Steuerfälle nach Steuerklassen und Veranlagungsjahren, in: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.): Fachserie L: Finanzen und Steuern, Reihe 6: Einkommen- und Vermögenssteuern, V. Erbschaftssteuer 1953 bis 1962, Wiesbaden 1966, S. 15.

12 Die grössten Bestände, die dem Verfasser bekannt sind, befinden sich in den Landesarchiven von Hessen und Niedersachsen und umfassen zusammen etwa 1600 Fallakten.

Räte der Kreise für die Erhebung der Erbschaftssteuer zuständig, die bei der Archivierung daher in die Zuständigkeit der heutigen Kreisarchive fallen. Die stichprobenhafte Überprüfung des Autors für fünf frühere DDR-Kreise¹³ hat gezeigt, dass allein für diesen flächenmässig kleinen Bereich in Westsachsen knapp über tausend Fallakten zu erbbezogenen Eigentumsübertragungen aus der Zeit der DDR vorhanden sind und damit deutlich mehr als etwa für Westberlin.¹⁴

Ungleichheit bei der Steuerveranlagung zur Erbschaftssteuer

Erbschaftssteuerakten können ein Schlüssel sein, um individuelle Vermögensverhältnisse und die Verteilung von Vermögen in beiden deutschen Staaten zu untersuchen. Die Besteuerung von Vermögen war jedoch nicht nur ein Mittel, um durch progressive Besteuerung egalisierend auf die Vermögensverteilung einzuwirken. Vielmehr erzeugte der Prozess der Erbschaftssteuerveranlagung in vielerlei Hinsicht neue Ungleichheiten. Seit der reichsweiten Einführung 1906 gibt es in Deutschland eine Erbanfallsteuer, deren Steuersätze sowohl abhängig vom geerbten Vermögenswert als auch dem verwandtschaftlichen Verhältnis der Erb*innen zur verstorbenen Person variierten.¹⁵ Die BRD knüpfte an das Erbschaftssteuerrecht der Weimarer Republik an und etablierte 1949 fünf verschiedene Steuerklassen (ab Mitte der 1970er-Jahre vier). Zu Beginn des 21. Jahrhunderts kam es zu einer erneuten Reform, an deren Ende drei Steuerklassen gebildet worden waren. Die Kernfamilie einer verstorbenen Person, erbende Ehepartner*innen oder Kinder hatten die niedrigsten Steuersätze zu zahlen (Steuerklasse I). Hierin stimmten beide deutschen Staaten überein. Allerdings war dies in der DDR die einzige Ausdifferenzierung. Alle weiteren Erb*innen hatten dort die höheren Steuersätze der Steuerklasse II zu zahlen. Damit war die Erbschaftssteuer der DDR im Grunde ein Hybrid zwischen den kontinentaleuropäischen Erbanfallsteuern, die eine auf dem Prinzip der Blutsverwandtschaft aufbauende starke Ausdifferenzierung aufwiesen, und den im angelsächsischen Raum verbreiteten Nachlasssteuern, bei denen Verwandtschaftsverhältnisse bei der Steuerberechnung keine Rolle spielten.¹⁶

13 Es handelt sich um die Kreise Reichenbach, Plauen, Oelsnitz, Auerbach und Klingenthal.

14 Im Landesarchiv Berlin sind nur knapp 100 Erbschaftssteuerakten für die gesamte Zeit der deutschen Teilung überliefert.

15 Clemens Wischermann, «Mein Erbe ist das Vaterland». Sozialreform und Staatserbrecht im Kaiserreich und der Weimarer Republik, in: Frank Lettke (Hg.), Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen, Konstanz 2003, S. 31–57, hier S. 38.

16 Zu den Unterschieden der zwei Grundtypen der Erbschaftssteuer vgl. Herbert Timm, Entwicklungslinien in Theorie und Praxis der Erbschaftsbesteuerung während der letzten hundert Jahre, in: FinanzArchiv 42/3, 1984, S. 553–576, hier S. 554–556.

Neben bestimmten Personengruppen waren in beiden deutschen Staaten auch bestimmte Vermögensarten privilegiert. Dies lag an den unterschiedlichen Bewertungsmethoden, um den steuerlichen Wert eines Vermögens zu errechnen. Während Finanzbeamte die Kapitalvermögen, also sowohl Bar- und Sparguthaben als auch Wertpapiere sowie Aktien, mit dem Nominalwert berechneten, kamen bei Immobilien und Betriebsvermögen verschiedene Verfahren, die auf Einheitswerten basierten, zur Anwendung. Deren Einführung war bereits in den frühen 1930er-Jahren beschlossen worden. Erstmals 1935 und ein zweites Mal 1964 wurde für jede wirtschaftliche Einheit ein Wert berechnet, der fortan etwa für Berechnung der Grund-, Vermögens- oder Erbschaftssteuer herangezogen wurde. Der steuerliche Wert war statisch, die Immobilien und Grundstückspreise entwickelten sich hingegen dynamisch, so dass bei der Besteuerung im Erbfall nur ein Bruchteil des Verkehrswertes steuerpflichtig war. Erb*innen von Immobilien, Grundstücken oder Betriebsanteilen mussten also weniger Steuer zahlen als Erb*innen von Kapitalvermögen. Insbesondere Vermögende konnten diese oder auch andere Feinheiten des Erbschaftssteuerrechts nutzen, um durch die Hilfe spezialisierter Rechts- und Finanzberater*innen Steuern zu sparen.¹⁷

Die Erbschaftssteuer der DDR ist bisher nicht näher untersucht worden. Einzig auf die hohen Steuersätze wird gelegentlich hingewiesen, die dazu geführt hätten, so der Historiker Dirk van Laak, dass bei Erbschaften ab 100 000 Mark etwa 80 Prozent als Steuer gezahlt werden mussten.¹⁸ Die Situation war jedoch wesentlich komplexer. Die privateigentumsfeindliche Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) in der DDR zeigte sich zwar auch bei der Erbschaftssteuer deutlich – allerdings in paradoxer Weise. Da es keinen Aktien- und Wertpapierhandel im marktwirtschaftlichen Sinne gab, war die Palette der Anlageformen deutlich eingeschränkt. Bis 1970 war es DDR-Bürger*innen möglich gewesen, Hypothekendarlehen und Schuldverschreibungen lokaler Wohnungsbaugesellschaften zu erwerben oder Bausparverträge abzuschließen.¹⁹ Nachdem diese Möglichkeiten wegfielen, konnten sie ihr Geld nur noch auf Spar- oder Spargirokonten zu einem Einheitszinssatz von 3,25 Prozent anlegen. Diese Sparguthaben waren seit 1954 komplett von der Erbschaftssteuer befreit.²⁰ So erbte 1980 etwa im Kreis Oelsnitz, der heute Teil des sächsischen Vogtlandkreises ist, ein Mann von seinem verstorbe-

17 Zur Rolle von Expert*innen bei der Vermögensverwaltung vgl. Simone Derix, Hidden Helpers. Biographical Insights into Early and Mid-Twentieth Century Legal and Financial Advisors, in: *European History Yearbook*, 2015, S. 47–62.

18 Dirk van Laak, Was bleibt? Erben und Vererben als Themen der zeithistorischen Forschung, in: *Zeithistorische Forschungen*, 2016, S. 136–150, hier S. 141.

19 Hierzu und zum Folgenden Katharina Schneider, Millionäre waren unerwünscht. Geldanlage in der DDR, in: *Handelsblatt*, 8. 11. 2014.

20 Bis dahin hatte eine Deckelung von 50 000 Mark existiert. Vgl. hierzu Sparguthaben unbeschränkt steuerfrei, in: *Neue Zeit*, 25. 3. 1954, S. 5.

nen Vater knapp 330 000 Mark, von denen jene 310 000 Mark, die sich auf Sparkonten des Vaters befanden, steuerfrei blieben.²¹

Bargeld und Kapitalforderungen waren hingegen steuerpflichtig, machten jedoch in den gesichteten Fällen nur einen kleinen Teil der hinterlassenen Geldvermögen aus. Zudem waren auch die sogenannten Ausländerdevisenkonto erbschaftsteuerpflichtig. Das Vorhandensein eines solchen Kontos im Nachlass einer Person verweist auf einen vorhandenen sogenannten Westkontakt, in der Regel mit Verwandten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Höhe der Guthaben lässt zudem Schlüsse zur Intensität der Beziehungen zu, da bei der Einreise in die DDR die BRD-Währung Deutsche Mark (DM) in DDR-Mark zwangsumgetauscht und auf ein Ausländerdevisenkonto eingezahlt werden musste.²² In zehn Prozent der untersuchten Stichproben²³ waren beim Tod der Erblasser*innen Ausländerdevisenkonto mit mindestens 20 000 Mark vorhanden, wobei sich in einem Fall über 100 000 Mark auf einem solchen Konto befanden.²⁴ Besonders Konten mit hohen Guthaben weisen auf eine frühere Ausreise einzelner Familienangehöriger von DDR-Bürger*innen hin, da in solchen Fällen die vorhandenen Kapitalvermögen nicht in die BRD transferiert werden durften, sondern auf ein Ausländerdevisenkonto eingezahlt werden mussten.²⁵ Am steuerlichen Umgang mit diesen Konten zeigt sich ein DDR-Spezifikum, das auf die Ideologisierung des Steuerrechts hindeutet und das seinen Ausdruck in der unterschiedlichen Behandlung von Vermögenswerten und Steuerpflichtigen nach Wohnort in der BRD oder in der DDR findet. Zwar lässt sich bei den Ausländerdevisenkonto argumentieren, dass diese laufende und keine Sparkonto waren. Aber trotz Steuerfreiheit fielen auch bei Sparkonto Steuern an, wenn die Erb*innen von verstorbenen DDR-Bürger*innen ihren Wohnsitz in der BRD hatten. In diesen Fällen zog etwa die Steuerabteilung des Rates des Kreises Oelsnitz nur die persönlichen Freibeträge ab, während sie sonstige Steuervergünstigungen nicht in Rechnung stellte.²⁶ Diese Form der Ungleichbehandlung zeigte sich noch deutlicher, wenn ein Nachlass an Erb*innen in beiden deutschen Staaten

21 Erbschaftsteuerakte Willibald Schneider (Pseudonym), in: Historisches Archiv des Vogtlandkreises (HAV), Rat des Kreises Oelsnitz, Finanzen – Ref. Steuern, Sign. 1366.

22 Regelung der Devisenwirtschaft. D-Mark Ein- und Ausfuhr verboten/Devisen werden umgetauscht, in: Berliner Zeitung, 22. 4. 1949, S. 5.

23 Bei 8 von 82 Erbschaftsteuerakten, bei denen sich die Vermögensverhältnisse rekonstruieren liessen. Diese stammten alle aus dem HAV.

24 Erbschaftsteuerakte Elfriede Meyer (Pseudonym), in: HAV, Rat des Kreises Oelsnitz, Finanzen – Ref. Steuern, Sign. 1364.

25 Friedrich Karl Fromme, Eigentum in der DDR macht wenig Freude, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 24. 11. 1986.

26 So etwa im Falle des verstorbenen Max Trommer (Pseudonym), bei dem die in der BRD lebende Tochter für den kompletten Nachlass, der aus Sparguthaben bestand, Erbschaftsteuer zahlen musste. Erbschaftsteuerakte Max Trommer, in: HAV, Rat des Kreises Oelsnitz, Finanzen – Ref. Steuern, Sign. 1366.

ging. In diesen Fällen zahlten nur die Erb*innen in der BRD Erbschaftssteuer, jene in der DDR dagegen nicht, wenn sie nur Kapitalvermögen erbten.²⁷ Inwieweit es sich hierbei um ein generelles Vorgehen der DDR-Finanzverwaltung handelte oder um lokale Praktiken, müssen weitere Forschungen zeigen.

Bei der Besteuerung von vererbtem Grund- und Immobilienvermögen griff die DDR auf die Wertfeststellung mittels der früher erwähnten Einheitswerte zurück. Anders als Kapitalvermögen waren Immobilien- und Grundvermögen in der DDR immer erbschaftssteuerpflichtig und trotz der eigentumsfeindlichen Ideologie auch weiterhin von Bedeutung. 1989 hatten immerhin noch ein Fünftel der Mehrfamilien- und 84 Prozent der Ein- und Zweifamilienhäuser private Eigentümer*innen.²⁸ Das Erbschaftssteuerrecht der DDR war zudem so ausgestaltet, dass es den Erb*innen Anreize gab, bestimmte immobile Vermögenswerte im Erbgang in staatliche Hände zu übergeben. So waren etwa Betriebsvermögen, die in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft eingebracht worden waren, von der Erbschaftssteuer befreit.²⁹

Damit lässt sich zwar für die Erbschaftssteuerung die von Filippo Ranieri festgestellte privateigentumsfeindliche Rechtswirklichkeit der DDR nachweisen.³⁰ Aber die Erbschaftssteuer war in der Praxis deutlich weniger «konfiskatorisch» als in der Forschung bisher angenommen. Wenn diese Ergebnisse aufgrund des kleinen Umfangs der untersuchten Akten auch eher vorläufigen Charakter haben, so lassen sich aus ihnen doch auch weiterführende Fragen zur Erforschung von intergenerationaler Vermögensweitergabe in der DDR ableiten.

Erbschaften im «kapitalistischen» Ausland als Störfaktor des sozialistischen Systems?

Für eine flächendeckende Bewertung der Vermögensvererbung in der DDR fehlt es an Forschungsergebnissen. Allerdings ist davon auszugehen, dass Familienbeziehungen ins westliche Ausland bei einem relevanten Bevölkerungsteil zu Erb-

27 So etwa im Falle der verstorbenen Almut Fischer (Pseudonym), deren Vermögen auf insgesamt sechs Erb*innen aufgeteilt wurde. Nur die in der BRD lebende Erbin musste Steuern zahlen, während die anderen steuerfrei blieben. Erbschaftsteuerakte Almut Fischer, HAV, Rat des Kreises Oelsnitz, Finanzen – Ref. Steuern, Sign. 1366.

28 Eigene Berechnung basierend auf Abb. 5.2 Wohnungsbestand nach Eigentumsformen 1989, in: Gunnar Winkler (Hg.), Sozialreport '90. Daten und Fakten zur sozialen Lage in der DDR, Berlin 1990, S. 161.

29 Steuerrecht: Neue Erbschaftsteuer-Vergünstigungen, in: Neue Zeit, 21. 5. 1960, S. 7.

30 Filippo Ranieri, Die Rückkehr des Privateigentums in die frühere DDR. Die deutsche Justiz zwischen Rechtsgeschichte, Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, in: Gerd Bender, Falk Ulrich (Hg.), Recht im Sozialismus. Analysen der Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45–1989), Bd. 1: Enteignung, Frankfurt am Main 1999, S. 189–216, hier S. 192 f.

schaften führten, die grosse Auswirkungen auf den Lebensstandard der Erb*innen in der DDR haben konnten. Denn auch im geteilten Deutschland hatten eigentumsrechtliche Ansprüche Bestand.³¹ Im Verlauf der 1960er-Jahre begannen sich diese zumeist erbrechtlichen Ansprüche zu materialisieren: 1968 hatten DDR-Bürger*innen offene erbrechtliche Ansprüche im Wert von 17 Millionen Mark in den USA, der Schweiz, in Österreich und Frankreich.³² Hinzu kamen Ansprüche in vermutlich ähnlicher Grössenordnung in der Bundesrepublik und Westberlin. Gleichzeitig zu diesen steigenden Vermögenswerten von DDR-Erb*innen im Ausland wurden die Regeln für den Vermögenstransfer in die DDR verschärft, wodurch der innerdeutsche Zahlungsverkehr zeitweise fast zum Erliegen kam. Die DDR-Staatsführung hatte die Vermögen von Bundesbürger*innen eingefroren und im Gegenzug sperrte die Bundesbank ab 1971 die Konten von DDR-Bürger*innen bei bundesdeutschen Banken unter Verweis auf das Militärregierungsgesetz Nr. 53.³³ Bundesbankdirektor Dieter Radow erhoffte sich hiermit, die SED-Regierung zur Freigabe der zurückgehaltenen Vermögen zwingen zu können, denn die Auswirkungen dieser gegenseitigen Blockade waren recht einseitig verteilt. Mehrere zehntausend DDR-Bürger*innen konnten nun nur noch sehr begrenzt auf die schätzungsweise gut 100 Millionen DM zugreifen, die sie in der BRD geerbt hatten. Nur mit einer Genehmigung der Bundesbank war es erlaubt, entweder 2000 DM pro Monat in der BRD oder in Westberlin abzuheben oder sich 200 DM in die DDR überweisen zu lassen, die aber 1:1 in Mark der DDR umgetauscht werden mussten.³⁴ Alternativ konnten DDR-Bürger*innen bis zu 20000 DM jährlich in GENEX-Bestellungen – nämlich über die Ende 1956 eigens für «Geschenke» aus der BRD nach der DDR gegründete Geschenkdienst und Kleinexport GmbH (GENEX) – investieren und so ihr geerbtes Vermögen in Konsumgüter umwandeln, die in der DDR als Mangelware galten oder nicht erhältlich waren.³⁵ Im Lauf der Jahre kamen immer neue Vermögen hinzu. Mitte der 1980er-Jahre schätzte die Bundesbank, dass

31 Die Bedeutung von Eigentum für die Rolle deutsch-deutscher Familienbeziehungen ist bisher nicht eingehender untersucht worden. Erste Überlegungen finden sich bei Ute Schneider, Zweierlei Erbe. Erbrecht in Deutschland. Überlegungen zu einer Verflechtungsgeschichte in Erinnerung an Rainer Schröder, in: Hans-Peter Haferkamp, Jan Thiessen, Christian Waldhoff (Hg.), *Deutsche Diktatorische Rechtsgeschichten? Perspektiven auf die Rechtsgeschichte der DDR*, Tübingen 2018, S. 77–91, hier S. 83.

32 Erbschaftsfragen mit ausländischem Element, 31. 5. 1968, in: *Analyse der Durchsetzung von Erbschaften von DDR-Bürgern im Ausland*, Archiv des Amts für Rechtsschutz des Vermögens der DDR (AARVD), Sign. 320.

33 Hierzu und zum Folgenden DDR-Konten, in: *Der Spiegel* 11, 11. 3. 1973, S. 73–75.

34 Gajek (Anm. 9), S. 45.

35 So liessen sich auch mehrjährige Wartezeiten etwa beim Kauf eines PKWs umgehen. Allerdings kostete 1989 etwa ein PKW der Marke Wartburg 1,3 bei Genex 15 100 D-Mark statt 30 000 Ostmark. Brief, Realisierung eines Rechtsanspruchs, 4. 8. 1989, in: *Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), Ministerium für Staatssicherheit (MfS), Abteilung Finanzen*, Nr. 5276, Bl. 35.

DDR-Bürger*innen zwei bis drei Milliarden DM auf bundesdeutschen Bankkonten besaßen.³⁶ Mit den Beträgen wuchs auch das Interesse der DDR-Staatsführung an den Auslandserbschaften, da diese eine potenzielle Quelle zur Devisenbeschaffung waren. Auf diesen Umstand wies die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) 1983 hin und stellte dabei vor allem die Arbeit des «Anwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen» in Ost-Berlin in den Mittelpunkt, das einen grossen Teil der internationalen Erbfälle in der DDR abwickelte. Das Anwaltsbüro war keine eigenständige Assoziation, sondern eine dem Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR nachgeordnete Behörde, so dass das Erfolgshonorar, das laut dem FAZ-Bericht bei etwa zehn Prozent der Erbmasse lag, in die Staatskasse floss.³⁷ Allerdings setzte die Zeitung die Höhe des Honorars und damit der Deviseneinnahme deutlich zu hoch an. Denn bis 1983 hatte das Anwaltsbüro insgesamt knapp 39 Millionen Valuta-Mark, die vor allem aus Nachlassregelungen stammten, durch den Abschluss laufender Verfahren für DDR-Bürger*innen gesichert. Hierfür waren jedoch nur Anwaltshonorare von 1,6 Millionen DM angefallen und damit deutlich weniger als zehn Prozent der Erbsummen.³⁸

Als das Anwaltsbüro 1967 gegründet worden war, war die Abwicklung privater Vermögensansprüche nur einer seiner vielen Aufgabenbereiche gewesen. Nach dem Vorbild anderer realsozialistischer Staaten hatte die DDR eine Institution schaffen wollen, die DDR-Betriebe bei zivilrechtlichen Fragen, vor allem beim Marken- und Patentrecht, angemessen repräsentieren konnte.³⁹ Internationale Erbfälle wurden bis in die frühen 1970er-Jahre hinein vor allem von privaten Rechtsanwält*innen abgewickelt. Allein das Ost-Berliner Anwaltsbüro Gentz hatte in den Jahren 1972 und 1973 durch die Abwicklung solcher Fälle für etwa 2,5 Millionen DM gesorgt, die in die Kassen von DDR-Banken flossen und dann in DDR-Mark zwangsumgetauscht wurden. Der Minister für Aussenhandel der DDR vermutete 1974, dass Ingeborg Gentz und ihre Mitarbeiter*innen zehn bis zwanzig Prozent der gesamten Deviseneinnahmen der DDR aus Erbschaften und anderen Kapitalforderungen erlösten.⁴⁰

36 «Da kriegst du alles, was es nicht gibt», in: *Der Spiegel* 31, 28. 7. 1985, S. 131–140, hier S. 131.

37 Die DDR erbt immer mit, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 6. 9. 1983. Diese Einbindung in staatliche Strukturen war allerdings erst 1981 im Zuge der Novellierung des Statuts des Anwaltsbüros veröffentlicht worden. Im Gründungsstatut von 1967 war das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR nicht als übergeordnete Behörde erwähnt worden. Vgl. hierzu Anordnung über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen, in: *Gesetzblatt der DDR*, Nr. 79, 1967, S. 563–564.

38 Bericht über die finanziellen Ergebnisse des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen im Jahr 1983, in: *BStU, MfS, HA XX*, Nr. 6685.

39 Leiter der Zentralstelle zum Schutz des Volkseigentums an Minister der Justiz, Genossin Dr. Benjamin, 30. Juli 1964, in: *AARVD, Rechtsanwaltsbüro: Grundsatz, Entstehung, Statut, AW, Richtlinien 1963–1990*.

40 Gisela Shaw, Notarinnen in der DDR, in: *Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes* 15/1, 2012, S. 3–9, hier S. 7, für die genannten Zahlen siehe ebd., S. 8.

Das Rechtsanwaltsbüro Gentz war so erfolgreich, weil die Industrie- und Handelsbank, bei der Erb*innen in der DDR eine Auslandserbschaft anzeigen mussten, die Erb*innen zur Abwicklung gezielt an Ingeborg Gentz und ihre Mitarbeiter*innen verwiesen hatte.⁴¹ 1973 beschloss der Ministerrat der DDR, die Bearbeitung internationaler Erbfälle beim Anwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen zu monopolisieren. Andere Anwälte durften Erb*innen in der DDR nur noch mit Ausnahmegenehmigungen im Ausland vertreten.⁴² Das neue staatliche Anwaltsbüro sollte internationale Kontakte aufbauen, um frühzeitig von Erbfällen zu erfahren, an denen DDR-Bürger*innen beteiligt waren, und die Industrie- und Handelsbank wurde angehalten, fortan nicht mehr an Ingeborg Gentz, sondern an das neu geschaffene Anwaltskollektiv zu vermitteln.⁴³ Ob es in der Folge zur gewünschten Monopolisierung kam oder ob DDR-Bürger*innen sich weiterhin einen Rechtsbeistand ihres Vertrauens suchten und dem von der SED gelenkten Anwaltsbüro mit einem gewissen Misstrauen begegneten, muss die weitere Forschung zeigen.

DDR-Bürger*innen waren sich der Macht, die besonders mit grossen Erbschaften einherging, durchaus bewusst und setzten diese gegenüber staatlichen Stellen gezielt ein. So hatte 1985 eine Familie aus dem Bezirk Potsdam eine Erbschaft von etwa 1,5 Millionen DM zu erwarten. Hierauf folgten Verhandlungen mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) darüber, wie ein möglicher Transfer dieser Summe in die DDR ablaufen könne. So war die Familie bereit, eine Million DM im Verhältnis 70:30 (Ostmark/Valutamark) in die DDR zu transferieren, wenn als Gegenleistung ein Gaskontingent für ihr Eigenheim bereitgestellt würde. Ausserdem verlangte die Familie einen PKW westlicher Herkunft und die Möglichkeit, Auslandsreisen anzutreten, wofür die Behörden Reisepässe hätte ausstellen müssen.⁴⁴ Im Verlauf des Jahres 1986 wurde für das MfS der deutlich grössere Wert der Erbschaft, die sieben Mietshäuser in Düsseldorf umfasste, ersichtlich. Hierauf kam es zu Nachverhandlungen, in denen das MfS den Erb*innen klarmachte, dass der Transfer einer Million DM nicht mehr ausreichen würde. Gleichzeitig bestätigten die Beamten jedoch die Zusagen bezüglich der Reisepässe, des Gaskontingents und des PKWs.⁴⁵

41 Ohne Titel, IV: Die Realisierung von Auslandserbschaften, undatiert, in: AARVD, Rechtsanwaltsbüro: Grundsatz, Entstehung, Statut, AW, Richtlinien 1963–1990.

42 Beschluss, Präsidium des Ministerrats, vertrauliche Verschlussache, 30. 5. 1973, in: BStU, MfS HA XX, Nr. 6685, Bl. 15–22.

43 Ohne Titel, V: (Schlussfolgerungen und Vorschläge) zur Verbesserung der Realisierung von Auslandserbschaften, undatiert, in: AARVD, Rechtsanwaltsbüro: Grundsatz, Entstehung, Statut, AW, Richtlinien 1963–1990.

44 BStU, MfS AG BKK, Gesprächsvermerk, 10. 10. 1985, Bl. 12.

45 BStU, MfS AG BKK, Gesprächsvermerk, 5. 11. 1986, Bl. 32 f.

Welche Rolle spielt die Vermögensvererbung für die Geschichte sozialer Ungleichheit in der DDR?

Während die Untersuchung von Vermögensverhältnissen für marktförmig organisierte Gesellschaften selbsterklärend ist, scheint es im Hinblick auf die DDR auf den ersten Blick verlockend, der Wertung Hans-Ulrich Wehlers zu folgen: Dieser betonte für die DDR das Fehlen der für Marktgesellschaften charakteristischen Unterschiede zwischen Vermögensbesitzer*innen und Lohnempfänger*innen mit dem Hinweis, alle Vermögensbesitzer*innen seien in der Besatzungszeit und in der Frühphase der DDR enteignet worden.⁴⁶ In der Tat wurde durch Bodenreform und Enteignung in der unmittelbaren Nachkriegszeit sowie durch die Zwangskollektivierung landwirtschaftlicher Flächen in Produktionsgenossenschaften bis 1952 ein Grossteil der vorhandenen privaten Vermögenswerte verstaatlicht.⁴⁷ Das Steuersystem der DDR erschwerte mit seiner stark progressiven Einkommensteuer die Vermögensneubildung zusätzlich. Da jedoch nicht alle, sondern nur grosse Industriebetriebe in der Nachkriegszeit verstaatlicht worden waren, konnten Unternehmer*innen auch weiterhin Vermögen bilden. Dieser Umstand veranlasste den SED-Generalsekretär Erich Honecker 1972, auch kleinere Industriebetriebe zu verstaatlichen, da «manche frühere Kapitalisten nicht zum Kommunismus gekommen sind, sondern sich, wie die Bankkonten zeigen» würden, grössere Vermögen anhäufen konnten.⁴⁸ Denn die Bankkonten blieben nach der Verstaatlichung der Betriebe unangetastet.

Auch beim Grund- und Immobilienbesitz war die DDR sehr restriktiv. Der Neuerwerb war praktisch nicht und privater Immobilienbesitz nur in zwei Konstellationen weiterhin möglich: im Falle eines Eigenheims und bei der Übertragung der Verwaltung von Mietshäusern auf kommunale Stellen.⁴⁹ Aufgrund der Mangelsituation bei Baustoffen und handwerklichen Dienstleistungen bei gleichzeitig geringen Einkommenspotenzialen durch Vermietung entschlossen sich viele Besitzer*innen von Grund- und Immobilienvermögen, dieses im Zuge der Nachlassregelung an den Staat zu übertragen, oder ihre Erb*innen schlugen die Erbschaft aus, was zum gleichen Ergebnis führte.⁵⁰ Der Umgang mit Grundvermögen in der DDR verweist damit, so die Historikerin Ute Schneider, einerseits auf das Spannungsverhältnis zwischen Privat- und Volkseigentum und andererseits auch auf Fra-

46 Wehler (Anm. 3), S. 234.

47 Ranieri (Anm. 30), S. 192 f.

48 Zitat abgedruckt bei Gieseke (Anm. 4), S. 333.

49 Ranieri (Anm. 30), S. 194.

50 BStU, MfS HA IX, Nr. 11030, Auszug aus dem Protokoll der Arbeitsberatung mit den Leitern der Staatlichen Notare des Bezirks Schwerin, 24. 2. 1977, Bl. 20.

gen von Kontinuität und Wandel im Übergang von bürgerlichen zu sozialistischen Vererbungspraktiken.⁵¹

Doch nicht alle Immobilienbesitzer*innen gaben aufgrund des schwierigen Umfelds auf. So befanden sich etwa im Nachlass eines Wolfgang Lorenz mehrere Immobilien, von denen sich eine in seinem vogtländischen Wohnort und drei weitere in Dresden befanden.⁵² Lorenz war kein Einzelfall. In knapp 80 Prozent der untersuchten Erbschaftssteuerefälle des Kreises Oelsnitz der Jahre 1978 bis 1980 waren private Grund- und Immobilienvermögen vorhanden.⁵³ Und mögen die Immobilien in der Zeit der DDR für Besitzer*innen und Erb*innen eher eine Last gewesen sein, so sollte sich dies mit der deutschen Einheit ändern. Zwar waren grosse Investitionen nötig, um die Immobilien zu modernisieren, aber gerade bei Mietshäusern in Mittel- und Grossstädten lohnten sich solche Investitionen in langfristiger Perspektive.

Gerade in einer Perspektive, die über das Ende der DDR hinausgeht, scheint der Blick auf die Vermögensverhältnisse von Relevanz: Zwischen 1949 und 1990 hatten DDR-Bürger*innen nur begrenzte Konsum- und Investitionsmöglichkeiten, so dass sich überschüssige Einkommen und Vermögen auf ihren Konten ansammelten. Aber genau diese Vermögenswerte bestimmten die Startchancen nach der deutschen Wiedervereinigung mit.⁵⁴ So stellte die Bundesbank 1990 fest, dass sich auf ostdeutschen Sparkonten etwa 159 Milliarden Ostmark befanden.⁵⁵ Ausserdem, so damalige Schätzungen, zirkulierten in der DDR zusätzlich etwa vier Milliarden DM. Es scheint daher geboten, die Forderung der Historikerin Eva Maria Gajek aufzunehmen und die Selbst- und Fremdbeschreibung der DDR als (privat)eigentumslose Gesellschaft zu hinterfragen und die ostdeutsche Vermögensvererbung aus einer westlichen Vergleichsperspektive nicht vorschnell zu marginalisieren.⁵⁶

51 Ute Schneider, Erben und Vererben in der DDR. Der Umgang mit Grundeigentum als Spezifikum des Sozialismus?, in: Dinkel/van Laak (Anm. 9), S. 51 f., hier S. 51.

52 Landratsamt Klingenthal, Kreiskämmerei, HAV, Horst Lorenz KG (Pseudonym), Sign. 4566, Erbschaftsteuererklärung Inge Lorenz (Pseudonym), 23. 3. 1970.

53 In 57 von 72 Erbschaftsteuerfällen, bei denen sich die Vermögensverhältnisse vollständig rekonstruieren liessen.

54 Martin Diewald, Heike Solga, Soziale Ungleichheit in der DDR. Die feinen, aber deutlichen Unterschiede am Vorabend der Wende, in: Johannes Huinink, Karl-Ulrich Mayer (Hg.), Kollektiv und Eigensinn. Lebensläufe in der DDR und danach, Berlin 1995, S. 261–305.

55 Gieseke (Anm. 4), S. 333; die nachfolgend genannten Werte finden sich auf S. 337.

56 Gajek (Anm. 9), S. 38.

